

**Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Nottuln**

**Gegenüberstellung § 9 Abs. 3 u. 4 (Alt / Neu)**

Alte Fassung

Neue Fassung

<p><b>§ 8 Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, ist von den Abgabepflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p><b>§ 8 Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).</p> <p><u>Aus § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3</u></p> <p><b>§ 8 Abs. 2</b> <u>wird neu aufgenommen</u></p> <p>(2) Bei den Benutzungsgebühren gem. Abs. 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.</p> <p>(3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, ist von den Abgabepflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>
<p><b>§9 Gebührenmaßstab, Abgabemaßstab und Gebührensatz</b></p>	<p><b>§9 Gebührenmaßstab, Abgabemaßstab und Gebührensatz</b></p> <p><u>Aus § 9 Abs. 3 wird § 9 Abs. 4</u></p> <p><b>§ 9 Abs. 3</b> <u>wird neu aufgenommen</u></p> <p>(3) Werden die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen oder aus Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasserzwecke genutzte Wassermengen durch Wassermesser ermittelt,</p>

<p>(3) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:</p> <p>a) bei einem Schmutzwasseranschluss je cbm/jährlich</p> <p style="text-align: center;"><b>1,81 EUR</b></p> <p>b) bei einem Niederschlagswasseranschluss je qm/jährlich</p> <p style="text-align: center;"><b>0,49 EUR</b></p> <p>c) Gebührenpflichtige, die in den Fällen nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.</p>	<p>beträgt die Gebühr für Abnahme, Verplombung, Zählerverwaltung und Abrechnung bei Einbau und bei Zählerwechsel nach der Eichfrist den hälftigen Abrechnungsstundensatz eines tariflich Beschäftigten des Wasserwerkes.</p> <p>(4) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:</p> <p>a) bei einem Schmutzwasseranschluss je cbm/jährlich</p> <p style="text-align: center;"><b>1,81 EUR</b></p> <p>b) bei einem Niederschlagswasseranschluss je qm/jährlich</p> <p style="text-align: center;"><b>0,49 EUR</b></p> <p>c) Gebührenpflichtige, die in den Fällen nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.</p>
<p><b><u>§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige</u></b></p> <p>(2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.</p>	<p><b><u>§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige</u></b></p> <p>Abs. 2 wird wie folgt erweitert:</p> <p>(2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen, zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) <b>–ohne Gebührenschnldner im Sinne des Abs. 1 zu sein–</b> nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.</p>

<p><b>§ 12 Fälligkeit der Gebühr und Abgabe</b></p> <p>Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Abwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge</p>	<p><b>§ 12 Fälligkeit der Gebühr und Abgabe</b></p> <p>Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung <b>entweder</b> in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. <b>oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02 bis zum 01.12. zu entrichten.</b> Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Abwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.</p>
---	---

## 22. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 16. Dezember 1997, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2011,

vom 12. Dezember 2012

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 (aus § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3)

#### § 8 Abs. 2 wird neu aufgenommen:

- (2) Bei den Benutzungsgebühren gem. Abs. 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

#### § 8 Abs. 3:

- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, ist von den Abgabepflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### Artikel 2 (aus § 9 Abs. 3 wird § 9 Abs. 4)

#### § 9 Abs. 3 wird neu aufgenommen:

- (3) Werden die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen oder aus Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasserzwecke genutzte Wassermengen durch Wassermesser ermittelt, beträgt die Gebühr für Abnahme, Verplombung, Zählerverwaltung und Abrechnung bei Einbau und bei Zählerwechsel nach der Eichfrist den hälftigen Abrechnungsstundensatz eines tariflich Beschäftigten des Wasserwerkes.

Artikel 3

§9 Abs.4 a, b und c erhalten folgende Fassung

- (4) Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:
- a) bei einem Schmutzwasseranschluss  
je cbm/jährlich 1,81 EUR
  - b) bei einem Niederschlagswasseranschluss  
je qm/jährlich 0,49 EUR
  - c) Gebührenpflichtige, die in den Fällen nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt erweitert:

- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hof-räume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) **–ohne Gebührenschildner im Sinne des Abs. 1 zu sein–** nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung **entweder** in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. **oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02 bis zum 01.12. zu entrichten.** Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Abwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1997, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2011, vom 12. Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 12. Dez. 2012

Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister